

Arbeitsvertrag Assistenzzeit (Version Mai 2011)

Betrifft Ausbildungsjahr: _____/_____

Zwischen _____ als Ausbilder/Ausbilderin

und _____ als Assistent/Assistentin

Präambel

Als Assistent/in im Sinne des Arbeitsvertrages gelten alle Studierenden, die zum Erlangen des Mastertitels das Assistenzjahr (im 2. Masterstudienjahr) absolvieren. Als Ausbilder/Ausbilderin gelten alle eidgenössisch diplomierten Apothekerinnen und Apotheker, die den Kriterien für Ausbilder/Ausbilderin gemäss Weisungen zum Assistenzjahr gerecht werden und Assistenten/ Assistentinnen entsprechend den für das Assistenzjahr festgelegten Rahmenbedingungen in einer öffentlichen Apotheke ausbilden. Die Rahmenbedingungen des Assistenzjahres umfassen die aktuell gültigen Studienreglemente der universitären Ausbildungsinstitution, an welcher der Assistent/die Assistentin immatrikuliert ist, den Leitfaden zum Assistenzjahr (Weisungen zur Assistenzzeit, Lernziele des Assistenzjahres, Pflichtenhefte, Checkliste etc.) sowie den vorliegenden Arbeitsvertrag. Die aktuellen Versionen aller Dokumente sind jederzeit über www.pharmaSuisse.org (unter Bildung → Apotheker Ausbildung → Assistenzjahr) verfügbar.

Art. 1 Gegenstand des Arbeitsvertrages

_____, Ausbilder/Ausbilderin in
(Name, Vorname)

(Apotheke = Ausbildungsstätte)

nimmt _____
(Name, Vorname, Adresse, PLZ, Ort)

als Assistent/Assistentin in die oben genannte Apotheke als Ausbildungsstätte auf.

Art. 2 Pflichten des Ausbilders/der Ausbilderin

¹ Der Ausbilder/die Ausbilderin übernimmt innerhalb der Rahmenbedingungen des Assistenzjahres die Verpflichtung für die ordnungsgemässe praktische Ausbildung des Assistenten/der Assistentin. Die Ausbildungsstätte stellt die hierfür notwendigen Hilfsmittel zur Verfügung (Fachliteratur, EDV, Zeit usw.) und ermöglicht dem Assistenten/der Assistentin, die aus den Blockkursen gestellten Aufgaben zu lösen, je nach Absprache zwischen Ausbilder/Ausbilderin und Assistent/Assistentin am Arbeitsplatz oder ausserhalb der Apotheke. Dafür sind durchschnittlich acht Arbeitsstunden pro Woche während der Arbeitszeit vorgesehen.

² Der Ausbilder/die Ausbilderin verpflichtet sich, den Assistenten/die Assistentin nach den gültigen "Weisungen zur Assistenzzeit" auszubilden und die darin enthaltenen Grundsätze zu befolgen. Das Pflichtenheft für den Ausbilder/die Ausbilderin ist integraler Bestandteil dieses Arbeitsvertrags.

Art. 3 Pflichten des Assistenten/der Assistentin

¹ Das Pflichtenheft für die Assistenten/Assistentinnen ist integraler Bestandteil dieses Arbeitsvertrags.

² Der Assistent/die Assistentin darf punktuell auch zu Hilfsarbeiten herangezogen werden.

³ Der Assistent/die Assistentin darf von Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnissen, in die er/sie Einsicht erhalten hat, sowohl während der Assistenzzeit als auch nach Beendigung derselben, keinen Gebrauch machen und sie auch Dritten nicht bekannt geben.

⁴ Der Assistent/die Assistentin ist an das Berufsgeheimnis gebunden und verpflichtet, über die geschäftlichen Angelegenheiten, sowohl während der Assistenzzeit als auch nach Beendigung derselben, Verschwiegenheit zu wahren.

⁵ Im Übrigen verpflichtet sich der Assistent/die Assistentin, die Anordnungen des Ausbilders/der Ausbilderin zu befolgen. Er/sie hat sich an die vereinbarte Arbeitszeit, das Arbeitsprogramm und an die Anweisungen des Ausbilders/der Ausbilderin zu halten.

Art. 4 Dauer des Arbeitsvertrages

¹ Die exakte Dauer der Assistenzzeit wird von Jahr zu Jahr in den Studienreglementen bzw. in den Wegleitungen der betreffenden Universität / Hochschule kommuniziert.

Die unter diesen Arbeitsvertrag fallende (Teil-)Assistenzzeit dauert insgesamt _____ Wochen und beginnt am _____. Die genaue Einteilung erfolgt gemäss separatem Zeitplan der universitären Ausbildungsstätte.

² Die ersten 2 Wochen gelten als Probezeit. Der Ausbilder/die Ausbilderin ist verpflichtet, auch bei vorzeitiger Auflösung des Arbeitsvertrages die gesamte absolvierte Zeit der Teil-Assistenzzeit zu testieren, unter Angabe aller erfolgten Absenzen (Ferien, Krankheit).

³ Später kann der Arbeitsvertrag nur noch aus wichtigen Gründen nach OR 337 gekündigt werden. Die in der beigelegten Liste bezeichnete Kontaktperson des betreffenden Prüfungssitzes (Regionale Aufsichtskommission) ist von einer Kündigung in Kenntnis zu setzen.

Art. 5 Arbeitszeit

¹Die Arbeitszeit richtet sich grundsätzlich nach dem Ortsgebrauch. Sie beträgt _____ Stunden pro Woche.

Art. 6 Entschädigung

¹ Die Entschädigung beträgt Fr. _____ pro Woche.

Art. 7 Ferien und Absenzen

¹ Der Assistent/die Assistentin hat ausgehend von 15 Ferientagen (3 Wochen) innerhalb der gesamten Assistenzzeit einen entsprechenden Ferienanspruch pro rata temporis von _____ Arbeitstagen während der gesamten Dauer dieses Arbeitsvertrages.

² Für die Validierung der Assistenzzeit ist eine Abwesenheit von maximal sieben Wochen (35 Arbeitstage) zulässig (inkl. Ferien, Krankheit, Unfall, Schwangerschaft/Geburt). Über Abweichungen und Ausnahmen entscheidet die betreffende Universität/Hochschule.

³ Die Teilnahme an ausseruniversitären und/oder nicht obligatorischen Kursen bedarf der Zustimmung des Ausbilders/der Ausbilderin.

⁴ Der Assistent/die Assistentin hat Anrecht auf maximal 2 Tage pro Jahr für Funktionen, welche sie/er innerhalb der asef zu erfüllen hat oder für berufspolitische Tätigkeiten.

Art. 8 Versicherungen

¹ Der Assistent/die Assistentin ist während der unter diesen Arbeitsvertrag fallenden (Teil-) Assistenzzeit obligatorisch gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) versichert.

² Krankenversicherungen gehen nicht zu Lasten des Ausbilders/der Ausbilderin.

Art. 9 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Als Erfüllungsort und Gerichtsstand gilt das Geschäftsdomizil des Ausbilders.

Art. 10 Vertragsabänderungen

Jede Abänderung des vorliegenden Arbeitsvertrages bedarf der schriftlichen Form.

Art. 11 Vertragsabschluss

Dieser Arbeitsvertrag wird dreifach ausgefertigt und tritt mit Unterschrift durch beide Parteien in Kraft. Die Vertragsparteien bestätigen, je ein unterschriebenes Exemplar des vorliegenden Arbeitsvertrages erhalten zu haben. Der Ausbilder/die Ausbilderin sendet das dritte Exemplar zusammen mit einer Kopie des Ausbilder-Ausweises an die in der beiliegenden Liste bezeichnete Kontaktperson der universitären Ausbildungsstätte (Regionale Aufsichtskommission). Wird die praktische Assistenzzeit in einem Kanton absolviert, der nicht im Einzugsgebiet der oben erwähnten Kontaktperson liegt, muss der Ausbilder/die Ausbilderin zusätzlich eine Kopie des Arbeitsvertrags an die Kontaktperson der betreffenden Region der Ausbildungsapotheke senden, damit die Assistierenden durch die Arbeitsgruppe Assistenzjahr und Famulatur von pharmaSuisse optimal betreut werden können.

Der Ausbilder/die Ausbilderin

_____, den _____

Der Assistent/die Assistentin

_____, den _____

Stempel der Ausbildungsstätte:

Unterschrift des Besitzers/Verwalters der Ausbildungsstätte
